Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Westfalen-Lippe Warendorfer Straße 25 48145 Münster Datum: 15.06.11 Seite 1 von 4

Aktenzeichen 3.6003.09.01 bei Antwort bitte angeben

Roswitha Böttcher-Ogrodnik Telefon 0211 837-2246 Fax 0211 837-66-2246 roswitha.boettcherogrodnik@mfkjks.nrw.de

Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die freiwillige Förderung von Familienzentren im Haushaltsjahr 2011 und 2012 (August 2011 - Juli 2012) Kapitel 07 040 Titel 633 82

§ 5 Abs. 1 a) Landschaftsverbandsordnung (LVerbO)

Hiermit weise ich Ihnen gemäß § 34 Landeshaushaltsordnung bei Einzelplan 07 Kapitel 07 040 Titel 633 82

Ausgabemittel i.H.v.

570.000,00 EURO Aug 2011 - Dez 2011

VΕ

i.H.v.

798.000,00 EURO JAN 2012 - JULI 2012

zur Bewirtschaftung zu. Die Deckung erfolgt aus Titel 633 92.

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011 (Erlass vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.05.2011 - IB1-1700-3/IC 2-P-1-3-1) sowie § 44 LHO nebst VV sind zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass sich die Regelungen dieses Erlasses ausschließlich auf die freiwillige Förderung der bestehenden Familienzentren aus dem Kindergartenjahr 2010/2011 bezieht. Das heißt, sowohl die Einrichtungen, die im Kindergartenjahr 2010/2011 das Entwicklungsjahr begonnen haben einschließlich der Einrichtungen, die das Entwicklungsjahr nicht erfolgreich absolviert haben, werden nach diesem Erlass gefördert.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Haroldstr.4 40219 Düsseldorf Telefon 0211 837-02 Telefax 0211 837-2200 poststelle@mfkjks.nrw.de www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 704, 709, 719 Haltestelle: Poststraße

Datum: 15.06.11 Seite 2 von 4

Die gesetzliche Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz erfolgt unabhängig von der hier geregelten Förderung nach einem gesonderten Verfahren.

Zur Bewirtschaftung der freiwilligen Förderung treffe ich folgende Regelungen:

- 1. Das Land gewährt einen finanziellen Zuschuss für Familienzentren, die nicht nach KiBiz gefördert werden. Die Haushaltsmittel sind sowohl für die Leitung, Koordinierung und das Management des Familienzentrums wie auch dafür Familienzentrum die für die vorgesehen, dass das Aufgabenstellung notwendigen Angebote bereitstellt oder für die Finanzierung kooperativer Leistungen anderer Institutionen verwendet. Die Mittel können in gleicher Weise für die zusätzlicher Bereitstellung Personalressourcen für das Familienzentrum (zusätzliches Personal; Finanzierung von Überstunden. Leistungsanreize oder Fortbildung) oder für Beratungsleistungen eingesetzt werden. Auf eine konkrete Aufteilung der Mittel ist verzichtet worden, um den Trägern eine größtmögliche Entscheidungsfreiheit einzuräumen.
- Einrichtungen, die im Rahmen des laufenden Modellprojektes der Bundesregierung als Mehrgenerationenhaus gefördert werden, können die Landesförderung für Familienzentren nur erhalten, wenn es sich um eigenständige Projekte handelt, die räumlich, wirtschaftlich und personell unabhängig vom Mehrgenerationenhaus sind.
- 3. Die Landesmittel sind dem Träger der Einrichtung als Festbetrag zur Verfügung zu stellen. Das Jugendamt kann einen eigenen, ergänzenden Zuschuss leisten.
- 4. Das Antrags- Bewilligungs,- und Verwendungsnachweisverfahren für die freiwillige Förderung ist in FamZ.web vorzunehmen. Die Anträge für das Kindergartenjahr 2011/2012 sind von den Jugendämtern beim zuständigen Landesjugendamt bis spätestens 13.07.2011 zu stellen. Nach erfolgter Antragsprüfung bitte ich die Landesjugendämter um Übersendung des konkreten

Datum: 15.06.11 Seite 3 von 4

Mittelbedarfs (analog Mittelabflussliste) auf der Basis der geprüften Anträge für den Zeitraum 1.8.11 – 31.07.12 bis spätestens zum 27.07.2011.

Ich bitte in diesem Zusammenhang eine vollständige und korrekte Dateneingabe in FamZ.web sicherzustellen.

5. Die Bewilligungsbescheide sind den Zuwendungsempfängern - sofern die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen - umgehend zu erteilen. Abweichend von Ziffer 7.2 VVG zu § 44 LHO ist die Zuwendung in zwei Summen auszuzahlen. Das Jugendamt ist verpflichtet den Landeszuschuss in Gänze an den Träger der Einrichtung weiterzuleiten. Mittelempfänger ist im Regelfall eine Kindertageseinrichtung. Familienzentren können auch auf Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

Ich gehe davon aus, dass die Auszahlungen an die Zuwendungsempfänger bis spätestens 01.08.2011 bzw. 01.02.2012 erfolgt sind. Sollte dies nicht möglich sein, so bitte ich umgehend um entsprechenden Bericht. Durch Rechtsbehelfsverzicht kann der Träger eine frühzeitigere Auszahlung der Landesmittel bewirken. Ich bitte darum, die Antragsteller hierauf in geeigneter Weise hinzuweisen.

Darüber hinaus bitte ich Sie, die örtlichen Jugendämter ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung und Weiterleitung der Haushaltsmittel an die Träger umgehend erfolgt.

6. Ich Zuleitung bitte um der zusammengefassten Daten (Mittelabfluss) der nach diesem Erlass geförderten Familienzentren für die Monate August bis Dezember 2011 gemäß dem üblichen Muster zum 15.08.2011 sowie im Hinblick auf den Förderzeitraum Januar bis Juli 2012 zum 15.02.2012.

Ich bitte darum, das Förderverfahren in eigener Zuständigkeit vorzunehmen und den Jugendämtern diesen Erlass in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Datum: 15.06.11 Seite 4 von 4

Im Auftrag

Manfred Walhorn